Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Frau Rothe-Beinlich

Drucksache 0807/21- Anfrage nach §9 Abs. 2 GeschO – Vermessungsarbeiten am Journal-Nr.: Baugrundstück in Marbach, Stendaler Straße; öffentlich

Sehr geehrte Frau Rothe-Beinlich,

Erfurt,

Ihre gestellten Fragen:

- 1. Um welche Art von Markierungs-, bzw. Vermessungsarbeiten handelt es sich aktuell auf der besagten Fläche (Gemarkung Marbach, Flur 4, Flurstück 146 und Flurstück 147)?
- 2. Inwieweit ist die Streuobstwiese als Ganzes, d.h. der Gesamtbestand an Obstbäumen auf der gesamten Fläche geschützt, und in welchen Größenordnungen sind Baumfällungen (bspw. für die Lückenbebauung) geplant?
- 3. Inwieweit lässt sich die geplante Bebauung mit dem Flächennutzungsplan vereinbaren, bzw. müsste der Flächennutzungsplan an dieser Stelle angepasst werden?

beantworte ich zusammenfassend wie folgt.

Dem Beschluss zur Drucksache 1067/20 des Erfurter Stadtrates folgend, wurde das betreffende Baugrundstück in der Stendaler Straße vom 12.02.2021 bis 29.03.2021 öffentlich ausgeschrieben.

Gegenwärtig erfolgt die Zerlegung der genannten Flurstücke um den Verkaufsgegenstand bzw. das Baugrundstück zu identifizieren. Diese Maßnahmen sind kurz vor dem Abschluss. Insofern sind die örtlich stattgefundenen Vermessungsarbeiten hierauf zurückzuführen.

Bereits im Vorfeld der Einreichung der Drucksache 1067/20 wurde, wie bei jedem anderen Vorgang auch, überprüft, ob eine Bebauung der ausgeschriebenen Fläche möglich ist und wie eine Vermarktung unter Beachtung der bau- und planungsrechtlichen Verhältnisse sowie Wahrung der naturschutzrechtlichen Erfordernisse durchgeführt werden kann. Im Ergebnis der Prüfung wurde herausgearbeitet, dass sich lediglich die östlichen Teilflächen

Seite 1 von 2

der genannten Flurstücke innerhalb der Klarstellungssatzung KLS 013 befinden und damit bebaut werden können.

Der hintere westliche Bereich der Grundstücke liegt außerhalb der KLS 013 und stellt eindeutig eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese nach § 30 BNatSchG i. V. m. 15 ThürNatG dar. Die Streuobstwiese ist als solche entsprechend genannter gesetzlicher Normierungen zu erhalten und zu pflegen.

Die Ausschreibung bezog sich folglich demzufolge lediglich auf die östliche, bebaubare Fläche.

Für eine Fällung der Bäume im Bereich der KLSO13, sofern zur Umsetzung der Bebauung erforderlich, ist, wie bei jedem anderen Vorhaben mit entsprechendem Bewuchs auch, ein Baumfällantrag zu stellen. Für eine Fällung der Bäume wird gemäß der Baumschutzsatzung eine entsprechende Ersatzbepflanzung beauflagt werden. Eine Bewertung erfolgt im Rahmen eines Bauantrags. Im hinteren Teil des Grundstücks, der bereits dem baurechtlichen Außenbereich zuzuordnen wäre, befinden sich mehrere erhaltenswerte und –fähige Bäume, u. a. eine wertvolle alte Kirsche. Deren Erhaltung wurde den potentiellen Käufern im Rahmen eines Vororttermins durch die untere Naturschutzbehörde bereits nahegelegt. Spezifische Planungen zu Baumfällungen (auf dem Baugrundstück) sind derzeit nicht bekannt.

Für im Außenbereich liegende Teilflächen ist der wirksame Flächennutzungsplan gemäß § 35 BauGB zu berücksichtigen. Die Darstellung als Grünfläche bedeutet dabei für nicht innerhalb der Klarstellungssatzung liegende Teilflächen des hier betroffenen Flurstückes das Planungsziel der Sicherung vorhandener Grünstrukturen als nicht zur Bebauung vorgesehen Grünfläche.

Aus Sicht der Verwaltung ist für die betroffenen Flächen eine Anpassung, des die Ziele der städtebaulichen Entwicklung in den Grundzügen darstellenden Flächennutzungsplanes nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein